Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5894

27. 11. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1629/76 [1]) hat der Rat für das Jahr 1976 ein autonomes zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 52 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Mit derselben Verordnung sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, in gewissem Umfang Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen auf dieses Kontingent anzurechnen.

Anhand der jüngsten für 1976 verfügbaren Wirtschaftsdaten über Verbrauch, reale Produktionskapazitäten, Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder eines anderen präferenziellen Zollverfahrens sowie Ausfuhren nach Drittländern läßt sich der zusätzliche Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern für das Jahr 1976 auf 83 755 Tonnen schätzen.

Um die Entwicklungsaussichten für die Gemeinschaftsproduktion nicht zu beeinträchtigen, ist das zusätzliche Kontingentsvolumen für die letzten Monate des laufenden Jahres auf 15 000 Tonnen festzusetzen.

Ein Teil der zusätzlichen Kontingentsmenge ist der Gemeinschaftsreserve zuzuweisen, während die Restmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird. Da es sich um ein autonomes Zollkontingent handelt, das die Deckung des in der Gemeinschaft auftretenden zusätzlichen Einfuhrbedarfs sicherstellen soll, kann diese Aufteilung anhand des von den Mitgliedstaaten angegebenen tatsächlichen Bedarfs erfolgen, der durch das bereits für das Jahr 1976 eröffnete Zollkontingent von 52 000 Tonnen nicht gedeckt werden konnte. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten Dänemarks, Frankreichs, Irlands und Italiens sowie die jüngsten verfügbaren Wirtschaftsdaten und Statistiken rechtfertigen gegenwärtig eine Beteiligung dieser Mitgliedstaaten an der Aufteilung der zusätzlichen Menge nicht. Gegebenenfalls können diese Mitgliedstaaten später eine Ziehung auf die Gemeinschaftsreserve vornehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnungen wird das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1629/76 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs von 52 000 Tonnen aufgestockt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 181 vom 7. Juli 1976, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 2

1. Eine erste Rate der Aufstockungsmenge von 13 500 Tonnen wird wie folgt auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	1316 Tonnen
Deutschland	8455 Tonnen
Vereinigtes Königreich	3729 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1500 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/76 festgesetzte Reservemenge erhöht sich damit von 5000 auf 6500 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 138/76:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf der Kommission ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1629/76 vom 29. Juni 1976 [2]) ist für das Jahr 1976 ein Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr eröffnet worden, dessen auf 52 000 Tonnen festgesetztes Volumen im Laufe des Kontingentsjahres anhand des Bedarfs überprüft werden sollte.

2. Diese Überprüfung ist auf der Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" vom 24. September 1976 auf der Grundlage der üblichen von den Mitgliedstaaten übermittelten Vorausschätzungen vorgenommen worden, aufgrund deren die Posten der Gemeinschaftsbilanz wie folgt beziffert werden können:

	in Tonnen
Verbrauch	347 510
Reale Produktionskapazitäten	192 000
Aktiver Veredelungsverkehr	500
Zollfreie Einfuhren aus Drittländern (assoziierte Länder, EFTA)	18 255
Ausfuhren nach Drittländern	10 000.

Nach diesen Angaben würde der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern für das gesamte Jahr 1976 bei 135 755 Tonnen liegen, die sich allerdings in Anbetracht des bereits eröffneten zollfreien Kontingents auf 83 755 Tonnen verringern.

3. Dazu ist zu bemerken, daß es im Falle autonomer Zollkontingente nicht genügt, ohne weiteres und systematisch ein dem geschätzten Einfuhrbedarf aus Drittländern entsprechendes Kontingentsvolumen zu eröffnen. Diese Berechnungsmethode könnte nämlich zu Schwierigkeiten für die Gemeinschaftsproduktion führen oder eine etwaige Ausweitung des betreffenden Sektors unterbinden.

Dies trifft im vorliegenden Fall umso mehr zu, als nach Angaben der Sachverständigen eines Herstellermitgliedstaats die Produktion auf 50 v. H. der realen Kapazitäten zurückgeschraubt worden ist, um die vorhandenen Lagerbestände nicht weiter zu erhöhen.

Im beigefügten Verordnungsentwurf sind diese Erwägungen sowie die Tatsache berücksichtigt worden, daß für die Waren der Tarifstelle 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs der bei Einfuhren aus dritten Ländern angewandte Zollsatz gegenüber Schweden ab 9. Oktober 1976 durch Verordnung (EWG) Nr. 2421/76 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 6. Oktober 1976) wiedereingeführt wurde.

Die Kommission schlägt vor, das Volumen des mit der vorgenannten Verordnung des Rates eröffneten Kontingents um 15 000 Tonnen zu erhöhen, um den Bedarf der letzten Monate des Jahres 1976 zu dekken.

4. Diese Aufstockung wird wie üblich in zwei Raten unterteilt, von denen die erste anhand des Bedarfs auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite eine Gemeinschaftsreserve bildet.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 181 vom 7. Juli 1976, S. 1